

SÄA1 Neufassung der Bundessatzung

Antragsteller*in: Bundesleitung, Bundessatzungsausschuss
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungs- /
Geschäftsordnungsänderungsanträge

Änderung bezieht sich auf

Satzung

Inhaltliche Zusammenfassung

Der Bundesrat hat im Herbst 2025 den Beschluss „[Kindgerechte Sprache im Bundesverband](#)“ gefasst. Darin wurde der Bundessatzungsausschuss beauftragt, bis zur Bundeskonferenz 2026 eine verkürzte und vereinfachte Fassung der Bundessatzung zu erarbeiten und als Antrag vorzulegen. Mit der vorliegenden Neufassung kommen wir diesem Auftrag nach.

Der Arbeitsprozess begann mit einem ersten Aufschlag einer Kleingruppe direkt auf dem Bundesrat. Anschließend wurde der Entwurf weiter auf dem Bundeswuhling ausgearbeitet und für den Bundesrat vorbereitet. Dort gab es erste Rückmeldemöglichkeiten, die im Anschluss eingearbeitet wurden. Auf dieser Grundlage wurde die Neufassung für die Bundeskonferenz erstellt.

Im Zuge der Überarbeitung wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Paragraphen wurden zusammengeführt und die Struktur gestrafft.
- Begriffe wurden vereinfacht und vereinheitlicht.
- Wiederkehrende inhaltliche Punkte wurden vereinheitlicht, insbesondere Regelungen, die auf allen Ebenen gleichermaßen gelten.
- Wiederholungen wurden gebündelt und in gemeinsamen Paragraphen zusammengefasst.
- Die Reihenfolge und Struktur wurden teilweise neu aufgebaut, um eine logischere Lesbarkeit zu

erreichen (z. B. bei Regelungen zur Auflösung von Ebenen).

- Der Diözesanausschuss wurde gestrichen.
- Der Mitgliederentscheid wurde gestrichen.
- Eigene Mindeststandards für die Bezirksebene wurden gestrichen.
- Die Anlage zur Auflösung von Ortsgruppen wurde gestrichen.

Durch die umfassenden Änderungen und das Zusammenführen vieler Regelungen handelt es sich nicht mehr um einzelne Satzungsänderungen, sondern um eine vollständige Neufassung der Bundessatzung. Daher gibt es auch keine Synopse. Für alle Interessierten steht in der Cloud zur Nachvollziehbarkeit ein [Arbeitsdokument](#) zur Verfügung, in dem alle Änderungen im Modus „Änderungen nachverfolgen“ festgehalten sind.

Neuer Satzungstext

1 0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

2 In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen
3 zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele
4 des Verbandes bejaht.

5 Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die
6 Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

7 Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die
8 Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und
9 Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren
10 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und
11 nicht alleine stehen.

12 Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene
13 Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach
14 tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen
15 Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten
16 religiösen Leben.

17 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische
18 Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher
19 Interessen und Fähigkeiten.

20 Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen
21 Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.
22 Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge
23 Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie
24 engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung
25 ermöglichen.

26 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame
27 Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit
28 den Jugendverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen
29 zusammen.

30 Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte
31 und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der
32 Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der
33 natürlichen Lebensgrundlagen.

34 Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten
35 Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch
36 verantworteten Lebensweise.

37 In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen
38 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land
39 als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und
40 Begegnung mit ihnen.

41 So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen
42 und jungen Erwachsenen.

43 Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;
44 zuletzt aktualisiert von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 2025 in Altenberg.

45 **1. Allgemeine Regelungen zur Satzung**

46 1.1. Mitglied und Mitgliedschaft

47 Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die
48 Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

49 Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde ist in der Ortsgruppe
50 oder im Regional- oder Diözesanverband möglich. Die Mitgliedschaft wird
51 gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und wirksam indem diese sie
52 annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und eventuell erhobene
53 Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die Beitragsordnung des
54 Bundesverbands.

55 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt
56 ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu
57 erklären.

58 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach
59 Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen
60 Beschluss bei der jeweiligen Versammlung bzw. Konferenz Berufung einlegen.

61 1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

62 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und
63 Delegationen) werden mit einer gleichen Anzahl von Stellen für männliche und
64 weibliche Personeneingerichtet. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10
65 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA*
66 Personen eingerichtet.

67 Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl
68 erfüllt sein. Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer
69 Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht
70 zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit
71 der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehende
72 Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine
73 Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die
74 ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung.

75 Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine
76 Geschlechterkategorie in einem Gremium/ einer Delegation und bezogen auf die
77 Gesamtzahl der Gremiums-/ Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

78 Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- 79 • Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als
80 tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- 81 • Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als
82 tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.

- 83 • INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht
84 oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren
85 oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*,
86 agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

87 Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer
88 Satzung zu verwenden.

89 1.3. Delegationen im Verband

90 Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.
91 Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,
92 die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

93 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind
94 geschlechtergerecht zu besetzen. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur
95 Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen
96 Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer
97 geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

98 Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl
99 gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnde Selbstidentifikation (siehe
100 1.2.) abgewichen werden.

101 **2. Katholische junge Gemeinde vor Ort**

102 2.1. Die Ortsgruppe

103 Die Ortsgruppe gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzungen
104 und der Beschlüsse der höheren Ebenen eine Ortsgruppensatzung.

105 Diese Satzung muss enthalten:

- 106 • der Name der Ortsgruppe in der Form „Katholische junge Gemeinde N.N.“
- 107 • der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- 108 • die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- 109 • die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden
110 Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG

- 111 • die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit in der nächsthöheren Ebene
- 112 der KJG

- 113 • die Zugehörigkeit zum BDKJ

- 114 • die Vorgaben der Bundessatzung

 - 115 ◦ im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
 - 116 ◦ zur Mitgliederversammlung
 - 117 ◦ zur Ortsleitung
 - 117 ◦ zu Änderungen der Ortssatzung
 - 117 ◦ zur Auflösung der Ortsgruppe

- 118 • die Vorgaben der Diözesansatzung
- 120

119 2.2. Die Organe der Ortsgruppe

122 *2.2.1. Die Mitgliederversammlung*

123 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der
124 Ortsgruppe.

125 *2.2.1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung*

126 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 127 • Beratung und Beschlussfassung über

 - 128 ◦ die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - 129 ◦ die Finanzen der Ortsgruppe
 - 130 ◦ die Ortssatzung
 - 130 ◦ den Mitgliedsbeitrag

- 132 • Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung
- 131

- 133 • Entgegennahme des Kassenberichtes

- 134 • Entlastung der Ortsleitung

- 135 • Wahl

 - 136 ◦ der Ortsleitung
 - 136 ◦ der Kassenprüfer*innen

137 ◦ der Delegierten für die Konferenzen der nächsthöheren KjG-Ebene

138
139 • Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung

140 2.2.1.2. *Zusammensetzung der Mitgliederversammlung*

141 Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der
142 Ortsgruppe

143 Beratendes Mitglied der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mitglied der
144 Leitung der nächsthöheren Ebene der KjG.

145 2.2.1.3. *Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung*

- 146 • Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

- 147 • Sie wird von der Orts- bzw. Pfarrleitung mindestens zwei Wochen vorher
148 unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- 149 • Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein
150 Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- 151 • Anträge auf Abwahl der Ortsleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind
152 den Mitgliedern der Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin der
153 Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- 154 • Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der
155 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über die Abwahl der
156 Ortsleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden
157 stimmberechtigten Mitglieder.

- 158 • Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den
159 Mitgliedern zugänglich gemacht.

160 2.2.2. *Die Ortsleitung*

161 2.2.2.1. *Aufgaben der Ortsleitung*

162 Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der
163 Ortsgruppe.

164 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 165 • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 166 • Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der
- 167 Mitgliederversammlung
- 168 • Sorge für die Vertretung und Mitarbeit auf der nächsthöheren Ebene der KJG
- 169 • Vertretung der Ortsgruppe in Kirche und Öffentlichkeit
- 170 • Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Jugendverbänden
- 171 • Verantwortung für die Finanzen
- 172 • Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Ortsebene sowie Meldung
- 173 der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

174 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Pfarrleitung Mitarbeiter*innen berufen.

175 *2.2.2.2. Zusammensetzung der Ortsleitung*

176 Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine
177 Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit
178 ausgenommen werden kann.

179 Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der
180 Mitgliederversammlung erklären.

181 Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für
182 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen
183 (§106 BGB)[\[1\]](#) zur Wahl zugelassen werden.

184 Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für
185 mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

186 2.3. Änderungen der Satzung der Ortsgruppe

187 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

188 Die Satzung, Geschäftsordnung und alle weiteren Regelungen bedürfen der
189 Zustimmung durch die Leitung der nächsthöheren Ebene. Gegen die Entscheidung
190 kann bei der Konferenz der nächsthöheren Ebene Einspruch eingelegt werden. Diese
191 entscheidet verbindlich.

192 2.4. Auflösung der Ortsgruppe

193 Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe muss zwei Wochen vorher in
194 Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

195 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung
196 zustimmen.

197 Das Vermögen der Ortsgruppe fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KjG-Ebene.
198 Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten.
199 Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr
200 das Vermögen auszuhändigen.

201 **3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese**

202 3.1. Der Diözesanverband

203 Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der
204 Ortsgruppe bzw. der Regionalverbände in der Diözese.

205 Er gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine
206 Diözesansatzung.

207 Diese Satzung muss enthalten:

- 208 • der Name des Diözesanverbands in der Form „Katholische junge Gemeinde
209 Diözesanverband N.N.“
- 210 • der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- 211 • die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- 212 • die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden
213 Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG
- 214 • die Vorgaben der Bundessatzung im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
- 215 • die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit im Bundesverband
- 216 • die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 217 • die Vorgaben der Bundessatzung

- 218 ◦ im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
- 219 ◦ zur Diözesankonferenz
- 220 ◦ zur Diözesanleitung
- 221 ◦ zum Ausschluss einer Ortsgruppe
- 222 ◦ zu Änderungen der Diözesansatzung
- 223 ◦ zur Auflösung des Diözesanverbands

224 Der Diözesanverband kann sich in Regionalverbände gliedern. In diesem Fall sind
225 die Regelungen für Diözesanverbände analog anzuwenden.

223 226 3.2. Die Organe des Diözesanverbands

227 *3.2.1. Diözesankonferenz*

228 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des
229 Diözesanverbands.

230 *3.2.1.1. Aufgaben der Diözesankonferenz*

231 Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 232 • Beratung und Beschlussfassung über:
 - 233 ◦ die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
 - 234 ◦ die Diözesansatzung
 - 235 ◦ die Finanzen des Diözesanverbands
 - 236 ◦ den Diözesanbeitrag
- 237 • Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung
- 238 • Entgegennahme des Finanzberichtes
- 239 • Entlastung der Diözesanleitung
- 240 • Wahl
 - 241 ◦ der Diözesanleitung
 - 242 ◦ der Kassenprüfer*innen
 - 243 ◦ der Delegierten für die Bundeskonferenz und Bundesräte
 - 244 ◦ der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der
Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
 - 245 ◦ der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ

- 244
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung

245

248 *3.2.1.2. Zusammensetzung der Diözesankonferenz*

246

249 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 250
- die Mitglieder der Diözesanleitung

- 251
- die Mitglieder der geschlechtergerecht besetzten Delegationen

252 Beratendes Mitglied der Diözesankonferenz ist mindestens ein Mitglied der

253 Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

254 *3.2.1.3. Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz*

- 255
- Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird
- 256 von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.

- 257
- Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der
- 258 Ortsgruppen bzw. Regionalverbände dies beantragen.

- 259
- Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine
- 260 eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der
- 261 Bundeskonferenz entsprechend.

- 262
- Über die Diözesankonferenz wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern
- 263 zugänglich gemacht.

264 *3.2.3. Die Diözesanleitung*

265 *3.2.3.1. Aufgaben der Diözesanleitung*

266 Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des

267 Diözesanverbands

268 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 269
- einberufung und Leitung der Diözesankonferenz

- 270
- verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz

271 • verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der
272 Kontakte untereinander

273 • verantwortung für die Vertretung auf der nächsthöheren Ebene der KjG

274 • vertretung des Diözesanverbands

275 • verantwortung für die Finanzen

276 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Mitarbeiter*innen berufen.

277 *3.2.3.2. Zusammensetzung der Diözesanleitung*

278 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine
279 Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit
280 ausgenommen werden kann.

281 Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der
282 Diözesankonferenz erklären.

283 Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für
284 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen
285 (§106 BGB)[\[2\]](#) zur Wahl zugelassen werden.

286 Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für
287 mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

288 3.3. Ausschluss einer Untergliederung

289 Über den Ausschluss der direkten Untergliederungen des Diözesanverbandes
290 entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen
291 Beschluss kann bei der Diözesankonferenz Einspruch eingelegt werden. Die
292 Diözesankonferenz entscheidet verbindlich.

293 3.4. Änderung der Satzung des Diözesanverbands

294 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

295 Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag
296 den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher mitgeteilt
297 worden ist.

298 Die Satzung, Geschäftsordnung und alle weiteren Regelungen bedürfen der
299 Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Bundesrat
300 Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

301 3.5. Auflösung des Diözesanverbands

302 Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss vier Wochen vorher
303 schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

304 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung
305 zustimmen.

306 Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an den Bundesverband.
307 Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu
308 verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu
309 konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

310 **4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet**

311 4.1. Der Bundesverband

- 312 • Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- 313 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 314 • Der Bundesverband ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände.
- 315 • Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und
316 Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung
317 des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- 318 • Er ist Mitglied im BDKJ.
- 319 • Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der
320 Katholischen jungen Gemeinde e.V.“.

321 4.2. Die Organe des Bundesverbandes

322 *4.2.1. Die Bundeskonferenz*

323 Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes.

324 4.2.1.1. Aufgaben der Bundeskonferenz

325 Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 326 • Beratung und Beschlussfassung über
 - 327 ◦ Die an die Bundeskonferenz gerichtete Anträge
 - 328 ◦ Die Satzung und Geschäftsordnung
 - 329 ◦ den Bundesbeitrag
- 330 • Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung und Ausschüsse
- 331 • Entgegennahme des Finanzberichtes
- 332 • Entlastung der Bundesleitung
- 333 • Wahl
 - 334 ◦ der Bundesleitung
 - 335 ◦ von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrats des „Bundesstelle der
 - 336 Katholischen jungen Gemeinde e.V.“:
 - 337 ▪ fünf Personen („Expert*innen), die geschlechtergerecht zu
 - 338 besetzen sind
 - 339 ▪ fünf Diözesanleiter*innen, die geschlechtergerecht zu besetzen
 - 340 sind und die alle aus unterschiedlichen Diözesanverbänden
 - 341 kommen
 - 342 ◦ der Mitglieder der Ausschüsse
 - 343 ◦ der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP
 - 344 sowie für andere Konferenzen / Versammlungen.
- 345 • Abwahl einzelner von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten
- 346 Personen
- 344

347 4.2.1.2. Zusammensetzung der Bundeskonferenz

348 Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- 349 • die Mitglieder der Bundesleitung
- 350 • 90 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden

351 Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder

352 Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden
353 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind
354 die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten
355 Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

356 Falls ein Diözesanverband den Bundesbeitrag des Vorjahres noch nicht vollständig
357 überwiesen hat, entfällt sein Stimmrecht. Die Größe der anderen Delegationen
358 bleibt davon unberührt.

359 Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im
360 Verband.

361 Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- 362 • die Mitglieder des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen
363 jungen Gemeinde e.V.“
- 364 • Der*Die Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen
365 Gemeinde e.V.“
- 366 • die Mitglieder der Ausschüsse
- 367 • ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
- 368 • nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
- 369 • je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW
- 370 • die Bundesreferent*innen

371 Die Bundesleitung kann Gäst*innen zur Bundeskonferenz einladen. Der
372 Wahlausschuss kann Kandidat*innen als Gäst*innen zur Bundeskonferenz einladen.
373 Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäst*innen mitbringen.

374 *4.2.1.3. Einberufung und Ablauf der Bundeskonferenz*

- 375 • Die Bundeskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von
376 der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- 377 • Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die
378 Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.

379 • Die Bundeskonferenz ist in der Regel öffentlich.

380 • Den Ablauf der Bundeskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

381 4.2.2. Der Bundesrat

382 Der Bundesrat ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes
383 zwischen den Bundeskonferenzen.

384 4.2.2.1. Aufgaben des Bundesrates

385 Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

386 • Beratung und Beschlussfassung über

387 ◦ Die an den Bundesrat gerichteten Anträge

388 • Entgegennahme des Zwischenberichts der Bundesleitung

389 • Nachwahlen freier Stellen gemäß 4.2.1.1., ausgenommen der Stellen der
390 Bundesleitung

391 • Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden
392 oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung. Betroffene
393 Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

394 4.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

395 Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:

396 • die Mitglieder der Bundesleitung

397 • je zwei Delegierte unterschiedlicher Geschlechterkategorien aus jedem
398 Diözesanverband

399 Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.

400 Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:

401 • ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen
402 jungen Gemeinde e.V.“, sofern es nicht stimmberechtigt ist

403 • der*die Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen
404 Gemeinde e.V.“

405 • falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Ausschüsse

406 • je ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW

407 • die Bundesreferent*innen

408 Die Bundesleitung kann Gäst*innen zum Bundesrat einladen. Der Wahlausschuss kann
409 Kandidat*innen als Gäst*innen zum Bundesrat einladen.

410 *4.2.2.3. Einberufung und Ablauf des Bundesrates*

411 • der Bundesrat wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.

412 • ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die
413 Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.

414 • der Bundesrat ist in der Regel öffentlich.

415 • den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung.

416 *4.2.3 Die Bundesleitung*

417 *4.2.3.1. Aufgaben der Bundesleitung*

418 Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des
419 Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der
420 Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes.

421 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

422 • Einberufung und Leitung der Bundeskonferenz

423 • Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz

424 • Verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der
425 Kontakte untereinander

426 • Vertretung des Bundesverbandes

- 427
- Verantwortung für die Finanzen

428 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung Mitarbeiter*innen berufen.

429 *4.2.3.2. Zusammensetzung der Bundesleitung*

- 430
- zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien
- 431
- eine Geistliche Bundesleitung

432 *4.2.3.3 Amtszeiten der Bundesleitung*

- 433
- Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der
- 434
- Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 435
- Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zum 01.09. des Jahres, in dem die
- 436
- Wahl zur Bundesleitung stattgefunden hat, sofern kein anderer Dienstbeginn
- 437
- mit dem „Bundesstelle des Katholischen junge Gemeinde e.V.“ vertraglich
- 438
- vereinbart wurde.
- 439
- Die Amtszeit endet in der Regel drei Jahre nach Amtsantritt zum 31.8.,
- 440
- sofern kein anderes Dienstenende mit dem „Bundesstelle des Katholischen
- 441
- junge Gemeinde e.V.“ vertraglich vereinbart wurde.
- 442
- Zwischen der Bundeskonferenz im Jahr des Ausscheidens und dem Ende von
- 443
- Amtszeit nimmt das ausscheidende Mitglied der Bundesleitung seine Aufgaben
- 444
- ausschließlich geschäftsführend wahr.
- 445
- Die Mitglieder der Bundesleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der
- 446
- Bundeskonferenz erklären.

447 4.3. Ausschüsse und Delegationen

448 *4.3.1. Ausschüsse*

449 Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Sie werden

450 von einem Mitglied der Bundesleitung begleitet. Die Ausschüsse legen ihre

451 Arbeitsweise selbstständig fest. Den Ausschüssen steht es frei, Gäst*innen

452 hinzuzuziehen. Jeder Ausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

453 Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind

454 Ausschüsse zu geschlechterkategorie-spezifischen Belangen.

455 Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die
456 Amtszeit beträgt zwei Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit
457 beschlossen wurde.

458 Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten
459 Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen
460 Bundeskonferenz.

461 Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls
462 verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl^[3] für
463 die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an
464 dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied. Genauer zur Bestimmung der
465 Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

466 4.3.1.1. Wahlausschuss

467 Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 468 • Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Bundeskonferenz und dem
469 Bundesrat
- 470 • Suche nach Kandidat*innen für die Wahlen

471 Der Wahlausschuss besteht aus fünf Stellen, die geschlechtergerecht zu besetzen
472 sind.

473 4.3.1.2. Satzungsausschuss

474 Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 475 • Pflege und Weiterentwicklung der Satzung und Geschäftsordnung
- 476 • Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der
477 Katholischen junge Gemeinde e.V.“
- 478 • (Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der
479 Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer
480 Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der
481 Satzungsänderungen
- 482 • Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen

- 483 • Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen

484 Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Stellen, die geschlechtergerecht zu
485 besetzen sind.

486 4.3.2. *Delegationen*

487 Delegationen sind zuerst durch die Bundesleitung wahrzunehmen. Nicht durch die
488 Bundesleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der
489 Bundeskonferenz zu wählen sind, besetzt. Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist
490 möglich.

491 Delegationen werden jeweils bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz
492 gewählt.

493 Treten Delegationsmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls
494 verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl^[4] für
495 die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Bei kurzfristigem Ausfall
496 oder Vakanz kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig
497 delegieren.

498 Es gelten die Regelungen entsprechend 1.3. Delegationen im Verband.

499 4.4. Ausschluss eines Diözesanverbands

500 Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach
501 Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch
502 eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

503 4.5. Änderung der Satzung des Bundesverbandes

504 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

505 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn
506 der Änderungsantrag den Mitgliedern der Bundeskonferenz wenigstens drei Wochen
507 vorher mitgeteilt worden ist.

508 4.6. Auflösung des Bundesverbandes

509 Zu der Auflösungsversammlung des Bundesverbandes muss vier Wochen vorher
510 schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

511 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung
512 zustimmen.

513 Das Vermögen des Bundesverbands fällt bei Auflösung an den BDKJ-Bundestelle
514 e.V.. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Bundesverbands zweckgebunden zu
515 verwalten. Sollte sich der Bundesverband innerhalb von zehn Jahren neu
516 konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

517 **4. Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde**

518 Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger
519 Erklärung)

520 Keine Änderungen.

521 Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

522 Wird gestrichen.

523 Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates

524 Keine Änderungen.

525 ^[1] §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist
526 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

527 ^[2] §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist
528 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

529 ^[3] Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser
530 Regelung als stattgefundene Wahl.

531 ^[4] Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser
532 Regelung als stattgefundene Wahl.

Begründung

Der Bundesrat im Herbst 2025 hat den Beschluss "[Kindgerechte Sprache im Bundesverband](#)" gefasst.

Hierbei wurde unter anderem beschlossen, dass der Bundessatzungsausschuss bis zur Bundeskonferenz 2026 einen Antrag ausarbeitet und vorlegt, wo die Bundessatzung verkürzt und vereinfacht wird.

Diesem Auftrag sind wir mit dieser Neufassung der Satzung nachgekommen.

Zusammenfassung in einfacher Sprache

Durch einen Antrag "[Kindgerechte Sprache im Bundesverband](#)" im Herbst 2025 haben wir den Auftrag bekommen:

Unsere Satzung soll kürzer und einfacher werden.

Diese Aufgabe haben wir bearbeitet. Dabei haben wir gemerkt:

Es ändert sich so viel, dass wir eine ganz neue Satzung schreiben müssen.

Die neue Satzung ist jetzt kürzer und übersichtlicher.

So haben wir gearbeitet:

Eine kleine Gruppe hat zuerst Ideen gesammelt.

Diese Ideen wurden beim Bundesrat vorgestellt.

Dort konnten alle Rückmeldungen geben.

Die Rückmeldungen haben wir eingearbeitet.

Danach haben wir die neue Satzung für die Bundeskonferenz fertig geschrieben.

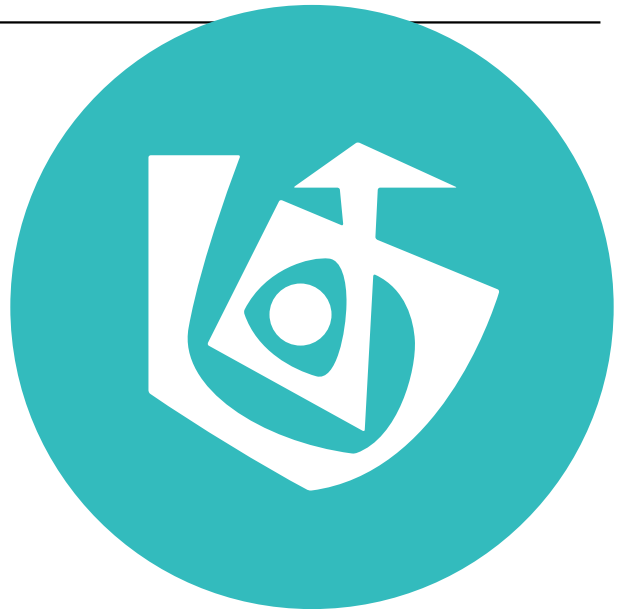
Das haben wir in der Satzung geändert:

- Wir haben Paragraphen zusammengelegt.
- Wörter wurden vereinfacht und vereinheitlicht.
- Gleiche Regeln auf verschiedenen Ebenen stehen jetzt nur noch einmal.
- Wiederholungen haben wir entfernt.
- Die Struktur wurde geändert, damit alles leichter zu verstehen ist.
- Den Diözesanausschuss gibt es nicht mehr in der Satzung.
- Der Mitgliedentscheid gibt es nicht mehr in der Satzung.

- Eigene Mindestregeln für die Bezirksebene wurden gestrichen.
- Die Anlage zur Auflösung von Ortsgruppen wurde gestrichen.

Alle Änderungen kann man in einem [Arbeitsdokument](#) in der Cloud nachlesen.

Synopse [PDF]



BUNDESSATZUNG
der
Katholischen jungen Gemeinde

Neufassung zur Bundeskonferenz 2026

Inhaltsverzeichnis

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde	3
1. Allgemeine Regelungen zur Satzung	4
1.1. Mitglied und Mitgliedschaft.....	4
1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde	4
1.3. Delegationen im Verband	5
2. Katholische junge Gemeinde vor Ort	6
2.1. Die Ortsgruppe	6
2.2. Die Organe der Ortsgruppe	6
2.3 Änderung der Satzung der Ortsgruppe	8
2.4 Auflösung der Ortsgruppe	8
3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese	9
3.1 Der Diözesanverband.....	9
3.2 Die Organe des Diözesanverbands	9
3.3 Ausschluss einer Untergliederung	11
3.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands	11
3.5 Auflösung des Diözesanverbands	11
4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet	13
4.1 Der Bundesverband	13
4.2 Die Organe des Bundesverbandes	13
4.3. Ausschüsse und Delegationen.....	16
4.4 Ausschluss eines Diözesanverbands	18
4.5 Änderung der Satzung des Bundesverbands	18
4.6. Auflösung des Bundesverbands.....	18
Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde	19
Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger Erklärung)	19
Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe.....	19
Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates	19

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Jugendverbänden im BDJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;
zuletzt aktualisiert von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 2025 in Altenberg.

1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

1.1. Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde ist in der Ortsgruppe oder im Regional- oder Diözesanverband möglich. Die Mitgliedschaft wird gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und wirksam indem diese sie annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und eventuell erhobene Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die Beitragsordnung des Bundesverbands.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der jeweiligen Versammlung bzw. Konferenz Berufung einlegen.

1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Delegationen) werden mit einer gleichen Anzahl von Stellen für männliche und weibliche Personeneingerichtet. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.

Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein. Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehende Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung.

Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium/ einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiums-/ Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.
- INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

1.3. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnde Selbstidentifikation (siehe 1.2.) abgewichen werden.

2. Katholische junge Gemeinde vor Ort

2.1. Die Ortsgruppe

Die Ortsgruppe gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzungen und der Beschlüsse der höheren Ebenen eine Ortsgruppensatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- der Name der Ortsgruppe in der Form „Katholische junge Gemeinde N.N.“
- der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG
- die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit in der nächsthöheren Ebene der KjG
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Vorgaben der Bundessatzung
 - im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
 - zur Mitgliederversammlung
 - zur Ortsleitung
 - zu Änderungen der Ortssatzung
 - zur Auflösung der Ortsgruppe
- die Vorgaben der Diözesansatzung

2.2. Die Organe der Ortsgruppe

2.2.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.

2.2.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Ortsgruppe
 - die Ortssatzung
 - den Mitgliedsbeitrag
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung

- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Ortsleitung
- Wahl
 - der Ortsleitung
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Delegierten für die Konferenzen der nächsthöheren KjG-Ebene
- Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung

2.2.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Ortsgruppe

Beratendes Mitglied der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mitglied der Leitung der nächsthöheren Ebene der KjG.

2.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Sie wird von der Orts- bzw. Pfarrleitung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Anträge auf Abwahl der Ortsleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über die Abwahl der Ortsleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2.2.2. Die Ortsleitung

2.2.2.1 Aufgaben der Ortsleitung

Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Vertretung und Mitarbeit auf der nächsthöheren Ebene der KjG
- Vertretung der Ortsgruppe in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Jugendverbänden

- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Ortsebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Pfarrleitung Mitarbeiter*innen berufen.

2.2.2.2 Zusammensetzung der Ortsleitung

Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit ausgenommen werden kann.

Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)¹ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

2.3 Änderung der Satzung der Ortsgruppe

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die Satzung, Geschäftsordnung und alle weiteren Regelungen bedürfen der Zustimmung durch die Leitung der nächsthöheren Ebene. Gegen die Entscheidung kann bei der Konferenz der nächsthöheren Ebene Einspruch eingelegt werden. Diese entscheidet verbindlich.

2.4 Auflösung der Ortsgruppe

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe muss zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Ortsgruppe fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

¹ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

3.1 Der Diözesanverband

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppe bzw. der Regionalverbände in der Diözese.

Er gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- der Name des Diözesanverbands in der Form „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband N.N.“
- der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG
- die Vorgaben der Bundessatzung im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
- die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Vorgaben der Bundessatzung
 - im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
 - zur Diözesankonferenz
 - zur Diözesanleitung
 - zum Ausschluss einer Ortsgruppe
 - zu Änderungen der Diözesansatzung
 - zur Auflösung des Diözesanverbands

Der Diözesanverband kann sich in Regionalverbände gliedern. In diesem Fall sind die Regelungen für Diözesanverbände analog anzuwenden.

3.2 Die Organe des Diözesanverbands

3.2.1 Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands.

3.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge

- die Diözesansatzung
- die Finanzen des Diözesanverbands
- den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz und Bundesräte
 - der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
 - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung

3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht besetzten Delegationen

Beratendes Mitglied der Diözesankonferenz ist mindestens ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

3.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

- Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.
- Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsgruppen bzw. Regionalverbände dies beantragen.
- Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.
- Über die Diözesankonferenz wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

3.2.3 Die Diözesanleitung

3.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der Kontakte untereinander
- Verantwortung für die Vertretung auf der nächsthöheren Ebene der KjG
- Vertretung des Diözesanverbands
- Verantwortung für die Finanzen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Mitarbeiter*innen berufen.

3.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit ausgenommen werden kann.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

3.3 Ausschluss einer Untergliederung

Über den Ausschluss der direkten Untergliederungen des Diözesanverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann bei der Diözesankonferenz Einspruch eingelegt werden. Die Diözesankonferenz entscheidet verbindlich.

3.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher mitgeteilt worden ist.

Die Satzung, Geschäftsordnung und alle weiteren Regelungen bedürfen der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

3.5 Auflösung des Diözesanverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

² §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet

4.1 Der Bundesverband

- Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bundesverband ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände.
- Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitglied im BDKJ.
- Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“.

4.2 Die Organe des Bundesverbandes

4.2.1 Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes.

4.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - Die an die Bundeskonferenz gerichtete Anträge
 - Die Satzung und Geschäftsordnung
 - den Bundesbeitrag
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung und Ausschüsse
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Bundesleitung
- Wahl
 - der Bundesleitung
 - von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrats des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“:
 - fünf Personen („Expert*innen), die geschlechtergerecht zu besetzen sind
 - fünf Diözesanleiter*innen, die geschlechtergerecht zu besetzen sind und die alle aus unterschiedlichen Diözesanverbänden kommen
 - der Mitglieder der Ausschüsse

- der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie für andere Konferenzen / Versammlungen.
- Abwahl einzelner von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten Personen

4.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bundesleitung
- 90 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden

Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

Falls ein Diözesanverband den Bundesbeitrag des Vorjahres noch nicht vollständig überwiesen hat, entfällt sein Stimmrecht. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt.

Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.

Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- die Mitglieder des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- Der*Die Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- die Mitglieder der Ausschüsse
- ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
- nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
- je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW
- die Bundesreferent*innen

Die Bundesleitung kann Gäst*innen zur Bundeskonferenz einladen. Der Wahlausschuss kann Kandidat*innen als Gäst*innen zur Bundeskonferenz einladen. Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäst*innen mitbringen.

4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Bundeskonferenz

- Die Bundeskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Die Bundeskonferenz ist in der Regel öffentlich.
- Den Ablauf der Bundeskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

4.2.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes zwischen den Bundeskonferenzen.

4.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates

Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - Die an den Bundesrat gerichteten Anträge
- Entgegennahme des Zwischenberichts der Bundesleitung
- Nachwahlen freier Stellen gemäß 4.2.1.1., ausgenommen der Stellen der Bundesleitung
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung. Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

4.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:

- die Mitglieder der Bundesleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlicher Geschlechterkategorien aus jedem Diözesanverband

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.

Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:

- ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern es nicht stimmberechtigt ist
- der*die Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Ausschüsse
- je ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW
- die Bundesreferent*innen

Die Bundesleitung kann Gäst*innen zum Bundesrat einladen. Der Wahlausschuss kann Kandidat*innen als Gäst*innen zum Bundesrat einladen.

4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bundesrates

- Der Bundesrat wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Der Bundesrat ist in der Regel öffentlich.
- Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung.

4.2.3 Die Bundesleitung

4.2.3.1 Aufgaben der Bundesleitung

Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Bundeskonferenz
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz
- Verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der Kontakte untereinander
- Vertretung des Bundesverbandes
- Verantwortung für die Finanzen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung Mitarbeiter*innen berufen.

4.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung

- zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien
- eine Geistliche Bundesleitung

4.2.3.3 Amtszeiten der Bundesleitung

- Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zum 01.09. des Jahres, in dem die Wahl zur Bundesleitung stattgefunden hat, sofern kein anderer Dienstbeginn mit dem „Bundesstelle des Katholischen junge Gemeinde e.V.“ vertraglich vereinbart wurde.
- Die Amtszeit endet in der Regel drei Jahre nach Amtsantritt zum 31.8, sofern kein anderes Dienstende mit dem „Bundesstelle des Katholischen junge Gemeinde e.V.“ vertraglich vereinbart wurde.
- Zwischen der Bundeskonferenz im Jahr des Ausscheidens und dem Ende von Amtszeit nimmt das ausscheidende Mitglied der Bundesleitung seine Aufgaben ausschließlich geschäftsführend wahr.
- Die Mitglieder der Bundesleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz erklären.

4.3. Ausschüsse und Delegationen

4.3.1. Ausschüsse

Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Sie werden von einem Mitglied der Bundesleitung begleitet. Die Ausschüsse legen ihre Arbeitsweise selbstständig fest. Den Ausschüssen steht es frei, Gäst*innen hinzuzuziehen. Jeder Ausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Ausschüsse zu geschlechterkategorie-spezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit beschlossen wurde.

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl³ für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied. Genauer zur Bestimmung der Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

4.3.1.1. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat
- Suche nach Kandidat*innen für die Wahlen

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Stellen, die geschlechtergerecht zu besetzen sind.

4.3.1.2. Satzungsausschuss

Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Pflege und Weiterentwicklung der Satzung und Geschäftsordnung
- Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der Katholischen junge Gemeinde e.V.“
- (Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der Satzungsänderungen
- Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen
- Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen

Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Stellen, die geschlechtergerecht zu besetzen sind.

4.3.2. Delegationen

Delegationen sind zuerst durch die Bundesleitung wahrzunehmen. Nicht durch die Bundesleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Bundeskonferenz zu wählen sind, besetzt. Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich.

Delegationen werden jeweils bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz gewählt.

Treten Delegationsmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl⁴ für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Bei kurzfristigem Ausfall oder Vakanz kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren.

Es gelten die Regelungen entsprechend 1.3. Delegationen im Verband.

³ Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefunden Wahl.

⁴ Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefunden Wahl.

4.4 Ausschluss eines Diözesanverbands

Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

4.5 Änderung der Satzung des Bundesverbands

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag den Mitgliedern der Bundeskonferenz wenigstens drei Wochen vorher mitgeteilt worden ist.

4.6. Auflösung des Bundesverbands

Zu der Auflösungsversammlung des Bundesverbands muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Bundesverbands fällt bei Auflösung an den BDKJ-Bundestelle e.V.. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Bundesverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bundesverband innerhalb von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger Erklärung)

Keine Änderungen.

Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

Wird gestrichen.

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates

Keine Änderungen.